



Vorlage SoA_02/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 12.05.2025

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

Weiterführung der Verbesserung der Grundversorgung durch Förderung der Hebammen-Struktur im Landkreis Ludwigsburg

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Weiterführung der Förderung für bereits etablierte Hebammenpraxen im Landkreis Ludwigsburg in den Jahren 2026 bis 2028 auf Basis des Kreistag-Beschlusses vom 17.07.2020. Der Landkreis stellt die benötigten Mittel für seinen Anteil (50% der Gesamtfördersumme) in Höhe von ca. 36.550 Euro ab 2026 bis 2028 im Haushalt bereit.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	Vorberatung	12.05.2025	öffentlich
Kreistag	Beschluss	18.07.2025	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
96.100 €	2025	96.100 €	Ergebnishaushalt	x	52
78.100 €	2026	74.750 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 4140		
12.000 €	2027	22.850 €			
10.000 €	2028	20.850 €			
	spätere				
196.200 €	Summe	214.550 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Vom verfügbaren Budget entfallen 2026 16.200 € und 2027 2.000 € auf die Hebammenförderung. Für die Förderung besteht folgender Finanzierungsbedarf: 2026 12.850 €, 2027 12.850 €, 2028 10.850 €, insgesamt also 36.550 €. Der Mehrbedarf in den Jahren 2027 und 2028 wird in den Haushaltsplanentwurf 2026 aufgenommen.			Bezeichnung: Transferaufwendungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Laut Heidelberger Institut für Global Health berichtet ein Großteil der freiberuflichen Hebammen von mehr Anfragen als Kapazitäten vorhanden sind. Außerdem beklagen über die Hälfte aller befragten Mütter Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Hebamme. Auch im Landkreis Ludwigsburg sehen die Berufsverbände der Frauenärzte und der Kinderärzte, der Hebammenverband oder auch die Stadt Ludwigsburg regionale Versorgungsengpässe. Auf dieser Grundlage wurde die Förderung initiiert.

Diese Förderung des Landkreises zur Verbesserung der Grundversorgung von 2020 hat die Gründung von sechs dezentral im Landkreis liegenden Hebammenpraxen in Besigheim, Freiberg, Gerlingen, Ludwigsburg und Oberstenfeld unterstützt. Damit wurde eine Komm-Struktur erschaffen, die Wegstrecken für die Hebammen minimiert und damit mehr Zeit für die Versorgung der Frauen zur Verfügung stellt.

Die Hebammenpraxen sind weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um diese aufrechtzuerhalten. Dies liegt unter anderem am Ausscheiden von Hebammen oder auch der gestiegenen Energiekosten und der Inflation. Um die Wirkung der vorherigen Förderung und etablierten Strukturen nicht zunichtezumachen ist die Unterstützung für bereits etablierte Praxen dringend notwendig. Obwohl es sich bei dieser Förderung um eine Freiwilligkeitsleistung handelt, wird diese aufgrund der dargestellten Sachlage priorisiert.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 haben damit über 3.200 Frauen und Familien Versorgung erhalten.

Durch die Etablierung von Praxisverbunden konnte es ermöglicht werden Hebammenstudentinnen Einblick und Anleitung in die Arbeit als Hebamme zu geben.

Fördertatbestände:

Voraussetzung (für die bereits bestehenden Praxen)

- Mehrere Hebammen bleiben weiterhin in spezifischen Räumen einer Praxis in Kooperation.

ODER

- Einzelne Hebammen bleiben weiterhin in Kooperation und in unmittelbarer räumlicher Nähe bzw. IT-vernetzt mit einer Frauen-/Kinderarztpraxis.

Arbeitszeit

Ein VzÄ (Vollzeitäquivalent) beträgt 39 Stunden pro Woche (in Anlehnung an den TVöD)
Die Arbeitszeit kann nach Bedarf auch in privaten Räumlichkeiten verrichtet werden.

Als Arbeitszeit gelten:

- alle hebammenspezifischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sprechstunden sowie deren Vor- und Nachbereitung, Büroarbeiten etc. inklusive Sprechstunden für Familien, welche keine Hebamme gefunden haben

Zusätzlich zur kassenfinanzierten Einzelversorgung bieten die Hebammen spezifische Maßnahmen für (Eltern- oder Frauen-) Gruppen kostenlos an (z.B. Stillgruppen, Paarkurse, Ernährungsseminare) oder entwickeln beispielsweise Onlinemedien, um die Grundversorgung zu verbessern.

Errechnung der Förderung:

- **Finanzierung 50% durch den Landkreis und 50% durch die Kommune**

Nachfolgende Berechnungen beziehen sich auf die gemeinsame Summe von Landkreis und Kommune:

- Betriebskostenzuschuss für erste 100% VzÄ Hebamme 6 €/m² pro Monat, maximal für den gesamten Förderzeitraum 21.600 €
(6 €/m² x max. 100 m² = 600 € monatlich für 3 Jahre = 21.600 €)
- zweites bis höchstens viertes VzÄ in denselben Praxisräumen je 100% VzÄ jeweils 3 €/m² pro Monat = max. für den gesamten Förderzeitraum 10.800 €
- Maximalförderung 600 € + 3x 300 € = 1.500 € monatlich für 4 VzÄ in einer Praxis

Die Auszahlung der gesamten Fördersumme durch den Landkreis (50%) erfolgt einmal jährlich. Es besteht wie bisher die Möglichkeit, dass der Zuschuss in Teilzahlungen über maximal 3 Jahre (2026-2028) ausgezahlt wird.

Die Kommune kann ersatzweise Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder die Finanzmittel monatlich oder jährlich auszahlen, Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten des kommunalen Anteils sind bilateral zu vereinbaren.

Vertragsnichterfüllung

- Verpflichtung, die Praxis mindestens 3 Jahre innerhalb der ursprünglichen Kommune zu betreiben, eine Verlagerung der Praxisräume innerhalb der Kommune bleibt unberührt.
- Rückerstattung bei Vertragsnichterfüllung, anteilig $\frac{1}{36}$ (der Gesamtfördersumme) pro angefangenen Monat/pro reduziertem Anteil VzÄ
 - ➔ Ausnahmen auf Antrag